

RS VwGH Beschluss 1989/12/13 89/03/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1989

Rechtssatz

Liegt einem nach § 24 StPO von der Sicherheitsbehörde vorgenommenen Verwaltungsakt kein richterlicher Auftrag zu Grunde, so ist diese Maßnahme der Behörde als gemäß Art V EGVG im Dienste der Strafjustiz vorgenommener Verwaltungsakt zuzurechnen (Hinweis E 10.9.1981, 81/10/0057).

Im RIS seit

26.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at